



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 29

28. Juli

Jahrgang 2023

INHALT

Nachruf Seite 141

Satzung für die Erhebung eine Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter Seite 142

Haushaltssatzung des Marktes Wonsees (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023 Seite 142

Satzung zur Änderung Beitrags- und der Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Harsdorf Seite 144

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Großenhül I“ Seite 142

NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach trauert um seinen ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Oberamtsrat a. D. Helmut Blasch

Mehr als vier Jahrzehnte stellte sich Helmut Blasch in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises. Mit hoher Zuverlässigkeit und Fachlichkeit, vor allem aber auch mit großer Menschlichkeit brachte er sich ein und leistete in exponierten Funktionen wertvolle Dienste in sensiblen Bereichen der Verwaltung.

Insbesondere als Leiter der Sozialhilfeverwaltung wurde er zu einem zentralen Ansprechpartner für hilfesuchende Bürgerinnen und Bürger. Mit hohem persönlichen Engagement, mit Kompetenz und großer Bürgernähe stellte er sich seinen Aufgaben. Er nahm sich der Dinge an und führte sie pflichtbewusst und konsequent zu Ende. Innerhalb und außerhalb des Amtes galt Helmut Blasch als kompetenter Fachmann für das breite Spektrum des Sozialrechts.

Helmut Blasch war ein wertvoller Mitarbeiter, der bei Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern gleichermaßen geschätzt wurde. Er war eine geachtete Führungskraft, die mit Umsicht und Ruhe agierte. Um den Landkreis Kulmbach hat er sich große Verdienste erworben. Wir werden sein Andenken bewahren und ihn stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner
Landrat

Udo Kastner
Personalratsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Marktes Wonsees (Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2023**

vom 18. Juli 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Wonsees folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 07.06.2023 genehmigte, Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.545.600 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.757.800 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i. H. v. **606.800 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Wonsees, 18. Juli 2023

Markt Wonsees

Andreas Pöhner

Erster Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Marktes Wonsees i.H.v. 606.800 € (§ 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung) lediglich i.H.v. 455.900 € erteilt wurde.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes „Großenhül I“ zur
Innenentwicklung für die Fl. Nrn. 537 und 1132
Gem. Sanspareil in Großenhül**

Satzungsbeschluss

Der Markt Wonsees hat mit Beschluss vom 05.07.2023, Nr. 5, den Bebauungsplan „Großenhül I“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, 95359 Kasendorf, Marktplatz 8, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wonsees, 06. Juli 2023

Markt Wonsees

Pöhner

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Satzung

**für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Vom 20.07.2023

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März

2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadt Kulmbach erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Kulmbach nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt Kulmbach (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids an den Abgabeschuldner fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,895 Euro im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kulmbach für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 23. November 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 1994, außer Kraft.

Kulmbach, 20. Juli 2023
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



Sessenreuther Str. 31

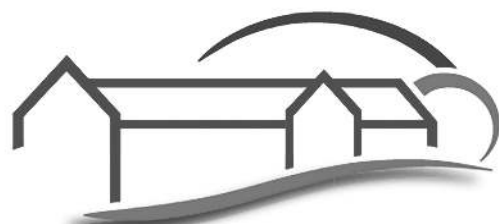
95339 Wirsberg

Tel.: 0 92 27 / 64 32

Fax: 0 92 27 / 90 27 67

www.jh-wirsberg.de

info@jh-wirsberg.de



**JUGENDHERBERGE
WIRSBERG**



Gemeinschaft erleben
jugenderberge.de



Polizeipräsidium
Oberfranken



VORSICHT! TRICKBETRUG!

- ! Fühlen Sie sich gerade am Telefon unter Druck gesetzt?
- ! Gibt sich der Anrufer als Polizist aus?
- ! Braucht ein Verwandter angeblich sofort finanzielle Hilfe?
- ! Werden Sie nach Wertgegenständen, Geld oder Ihren Bankkonten gefragt?

Legen Sie auf!

→ 110 wählen

Für mehr Infos
QR-Code scannen >>



www.polizei-oberfranken.de

V.i.S.d.P.: Polizeipräsidium Oberfranken | Präsidialbüro | Ludwig-Thoma-Str. 4 | D-95447 Bayreuth



FALSCHER POLIZISTEN / AMTSTRÄGER

„Hier spricht die Polizei, in Ihrer Straße wurden Einbrecher festgenommen!“

So versuchen Betrüger, Sie zu verängstigen und Ihnen vorzuspiegeln, dass Ihr Geld daheim oder sogar auf der Bank nicht sicher ist, oder auf Spuren untersucht werden muss.

Letztlich wollen die Betrüger, dass Sie Bares oder andere Wertgegenstände, wie z.B. Ihre Münzsammlung, einem Unbekannten übergeben, der sich ebenfalls als Polizist, Staatsanwalt oder Notar ausgibt.

SCHOCKANRUF / ENKELTRICK

„Ich habe eine Frau überfahren!“
„Ich liege im Krankenhaus!“

Das sind die ersten Sätze einer meist weinerlichen Stimme am Telefon, wenn Betrüger eine absolute Notsituation schildern, um starke Emotionen bei Ihnen auszulösen.

Meist wird von einem Unfall eines nahen Angehörigen berichtet. Zur Abwendung einer Gefängnisstrafe, eines Haftbefehls oder für die Kosten des Unfalls, wird ein hoher Geldbetrag gefordert. Der Helferinstinkt setzt ein.

Das sind natürlich frei erfundene Geschichten des Callcenterbetruges, der nur den einen Zweck verfolgt, an Ihr hart erspartes Geld zu gelangen!

Legen Sie auf! → 110 wählen

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Harsdorf

vom 19.07.2023

Auf Grund der Art. 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), BayRS 2024-1-I, zu-letzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl S. 40) erlässt die Gemeinde Harsdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Harsdorf vom 09.01.2007 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 5 vom 31.01.2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2018 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 46 vom 16.11.2018), wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m³ / h 102,00 €“
über 4 m³ / h 150,00 €“

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,49 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Trebgast, 19. Juli 2023

Gemeinde Harsdorf

Hübner

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg